

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 205

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 205, Rn. X

BGH 2 StR 442/03 - Beschluss vom 9. Januar 2004 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Februar 2003 und ihre Beschwerde gegen den Bewährungsbeschuß vom 21. Februar 2003 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat und der Bewährungsbeschuß dem Gesetz entspricht.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.